

**IDW Prüfungshinweis:
Besonderheiten der Prüfungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2
KWKG 2023 sowie § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV der Abrechnungen
und Nachweise von Betreibern von KWK-Anlagen oder innovativen
KWK-Systemen
(IDW PH 9.970.34 (12.2023))**

(Stand: 11.12.2023)¹

1.	Einleitung	2
1.1.	Anwendungsbereich.....	2
1.1.1.	Vorbemerkung	2
1.1.2.	Abrechnung nach § 15 Abs. 2 KWKG 2023	3
1.1.3.	Nachweis nach § 7a Abs. 2 Satz 1 KWKG 2023 zur Gewährung des Bonus für innovative erneuerbare Wärme	4
1.1.4.	Hocheffizienznachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a KWKAusV	5
1.1.5.	Nachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b KWKAusV über den Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme	5
1.1.6.	Nachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c KWKAusV über den Einsatz von Biomethan in der KWK-Anlage	6
1.1.7.	Ausschließlichkeitsnachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d KWKAusV bei Einsatz gasförmiger Biomasse in der Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme .	6
1.1.8.	Zusammenfassende Aufstellung der abrechnungsrelevanten Informationen.....	7
1.1.9.	Prüfungsgrundsätze und zeitlicher Anwendungsbereich	9
1.2.	Bestandteile des Prüfungsgegenstands	9
1.3.	Einordnung der Sachverhaltsinformation und der Aussageart des Wirtschaftsprüfers	11
1.4.	Ergänzende Definitionen	11
2.	Umsetzung der Anforderungen	12
2.1.	Besonderheiten bei der Auftragsannahme	12
2.2.	Besonderheiten bei der Planung und Durchführung	13
2.2.1.	Gewinnung eines Verständnisses vom rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Umfeld	13
2.2.2.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Abrechnung nach § 15 Abs. 2 KWKG 2023.....	14

¹ Verabschiedet vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) sowie gleichzeitige billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 03.02.2017. Geändert vom Energiefachausschuss (EFA) am 19.02.2021 mit gleichzeitiger billigender Kenntnisnahme durch den HFA am 19.02.2021. Redaktionelle Änderungen am 18.01.2022. Geändert vom EFA am 27.01.2023 mit billigender Kenntnisnahme durch den HFA am 14.02.2023. Neuerliche redaktionelle Änderungen, weil einige Änderungen aufgrund Artikel 17 und 18 des Gesetzes vom 20.07.2022 sowie Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2022 erst Wirkung für die Abrechnung über das Kalenderjahr 2023 entfalten. Vorbereitet von der Arbeitsgruppe „Belastungsausgleich“ in Abstimmung mit dem Arbeitskreis „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“. Verabschiedet vom EFA am 11.12.2023 und gleichzeitige billigende Kenntnisnahme durch den HFA am 11.12.2023.

2.2.3.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf den Nachweis nach § 7a Abs. 2 Satz 1 KWKG 2023.....	19
2.2.4.	2.2.4 Prüfungshandlungen im Hinblick auf den Hocheffizienznachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. a KWKAusV	20
2.2.5.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf den Nachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b KWKAusV über den Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme.....	23
2.2.6.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf den Nachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c KWKAusV über den Einsatz von Biomethan in der KWK-Anlage	24
2.2.7.	2.2.7 Prüfungshandlungen im Hinblick auf den Ausschließlichkeitsnachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d KWKAusV bei Einsatz gasförmiger Biomasse in der Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme	25
2.2.8.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Angaben nach § 20 Abs. 2 Satz 4 KWKAusV zu der bereitgestellten Energiemenge sowie der dafür eingesetzten Energiemenge für jede Komponente des innovativen KWK-Systems	26
2.3.	Besonderheiten bei der Berichterstattung.....	27
Anlagen	28
Anlage 1:	Formulierungsvorschlag für den Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2023 [und § 30 Abs. 1 Nr. 1 KWKG 2023] sowie Muster für die Aufstellung der abrechnungsrelevanten Informationen eines Betreibers einer KWK-Anlage mit gesetzlich bestimmter Zuschlagshöhe .	28
Anlage 2:	Formulierungsvorschlag für den Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2023 [, § 30 Abs. 1 Nr. 1 KWKG 2023] und § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV sowie Muster für die Abrechnung eines Betreibers einer KWK-Anlage mit durch Ausschreibung ermittelter Zuschlagshöhe...	39
Anlage 3:	Formulierungsvorschlag für den Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2023 und § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV sowie Muster für die Aufstellung der abrechnungsrelevanten Informationen eines Betreibers eines innovativen KWK-Systems mit durch Ausschreibung ermittelter Zuschlagshöhe	51